

Karl Larenz (1903-1993)

Promotion 1926: „Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung“; 1929: Habilitation.

„Doktor- und Habil.-vater“: Julius Binder.

Julius Binder (1870-1939); Kritiker des Neukantianismus (bes. Stammler); Gründer des Hegelbundes; Begründer des Neuhegelianismus (prominente Vertreter: Larenz, Dulckeit, Schönfeld)

Rechtsbegriff und Rechtsidee, 1915

Philosophie des Rechts, 1925

Grundlegung der Rechtsphilosophie, 1935

System der Rechtsphilosophie (1935)

Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770-1831), Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1820/21. Historisch erster „Rechtsphilosophie“-Titel

Larenz 1933 Priv.doz. in Kiel; 1935 Nachrücker auf Lehrstuhl Gerhart Husserl (als Jude vertrieben)

Kieler Schule: Vordenker der NS-Rechtserneuerung (Georg Dahm, Rudolf Huber, Michaelis, Schaffstein, Siebert, Wieacker)

Mitarbeit bei: *Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften* („Neben dem besten Soldaten der Welt muß der beste Wissenschaftler der Welt stehen“).

1945: Lehrverbot.

1949: Rechtslehrer in Kiel.

1960 ff: München.

Engagierter Förderer des NS?

Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist.

Claus Wilhelm Canaris, Karl Larenz, in: Stefan Grundmann/Karl Riesenhuber (Hgg), *Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler*, Bd. 2, 2010, 263-308.

Dazu: Dieter Simon, *Des Teufels Advokat*, *Myops* 12, 201, 65-75.

Zu Larenz:

Bernd Hüpers, Karl Larenz, *Methodenlehre und Philosophie des Rechts in Geschichte und Gegenwart*, 2010, 539 S.

Methodologie ohne Philosophie? Oder: Wie sieht die Philosophie hinter der Methodologie aus?

Karl Larenz, *Volksggeist und Recht*. Zur Revision der Rechtsanschauung der historischen Schule, in: *Zeitschrift für deutsche Kulturphilosophie*, Heft 1, 1935, 40-61.

Zeitschrift für deutsche Kulturphilosophie, 1935-1944 hgg. von H. Glockner und K. Larenz, folgt auf *Logos*, *Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur*, die 1933 eingestellt wurde.

Die methodologische Reife:

Karl Larenz, *Über die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*, 1966 [Schriftenreihe der jur. Ges. e.V., Berlin, Heft 26]

Die wertende Vollendung:

Richtiges Recht. *Grundzüge einer Rechtsethik*, 1979

Volksggeist und Recht + Rezension Carl Schmitt (Über die drei Arten..), die „als Ergänzung dieses Aufsatzes gedacht“ ist (Ztschr. f. dtsche Kulturphil, 1,1935, 112-118).

„Wie auf allen Lebensgebieten ringt das deutsche Volk heute auch in der Auffassung und Gestaltung seines Rechts um die ihm eigentümliche Daseinsweise“.

Eine neue Rechtsanschauung jenseits von Positivismus und Naturrecht bricht sich Bahn.

Was ist ihre Besonderheit?

Es geht nicht mehr vorrangig um abstrakte Normen, sondern um die im Volk verwurzelte „konkrete Lebensform der völkischen Gemeinschaft“.

Damit ist eine Anknüpfung an Savignys Volksgeistlehre nahegelegt. Diese ist keineswegs vollständig überholt, sondern nur insofern, als ihr Beharren auf dem organischen Wachstum des Rechts die bewusste Gestaltung übersieht und das Gesetzesrecht zu negativ bewertet.

Was ist der „Volksgeist“?

Er entzieht sich der Definition. Es handelt sich, wie bei anderen Grundbegriffen der Philosophie („Ich“, „Sein“, „Denken“) um eine Kategorie, die wenn etwas über sie ausgesagt wird, „immer schon vorausgesetzt“ ist. Außerdem: was Volksgeist bedeutet, „das ist uns [...] eine lebendige und nicht zu bezweifelnde Wirklichkeit“.

Individuum und Volksgeist?

„Die Substanz des geistigen Lebens des Einzelnen ist der Volksgeist. Geistiges Leben ist so wenig nur der des einzelnen Individuums, wie die menschliche Existenz nur ‚je meine‘ ist. Durch Blut und Geist ist der Einzelne hinein verflochten in die Gemeinschaft seines Volkes.“

„Außer seiner Substanz existiert er nicht“.

Der Volksgeist erzeugt das Recht:

„Was ein Volk über Wert und Ehre der Person, über die Bestimmung des Eigentums, des Bodens, über die Heiligkeit des Blutzusammenhangs, des Geschlechts und endlich über den

Rang und die Aufgabe seiner völkischen Gemeinschaft selbst denkt, das findet in seiner Rechts- und Sittenordnung Ausdruck“.

„Nicht der Zweck ist der Schöpfer des Rechts, sondern die völkisch bestimmte Rechtsidee, d.h. der Volksgeist als letzte Sinnggebung des Gemeinschaftslebens“.

Geltung?

Das Recht als System von Sollensbestimmungen gedacht, kann die Bindung des Einzelwillens an diese Bestimmungen nicht begründen.

Die Bindung des Einzelnen folgt „aus seiner Existenz in der Gemeinschaft“. Sie ist existentieller, nicht normativer Art.

„Weil die innere Form der Gemeinschaft ihren Gliedern im Blute liegt“ ist das Lebensgesetz „nicht nur ein Sollen, sondern ein Müssen“.

Unterschied zu Savigny/Puchta?

Volksgeist ist der Ursprung (innere Notwendigkeit), nicht die Ursache (äußere Notwendigkeit) des Rechts.

Organisches Wachstum ist eine metaphysische Substantialität, darf nicht (so aber nach Larenz bereits Puchta) in eine psychologische Kausalität umgedeutet werden.

Volksüberzeugung ist nicht gleich Volksgeist. „Kollektives Meinen“ steht gegen völkischen Gemeingeist. Das „Man“ (Heidegger) gegen objektiven Gemeingeist.

„Volksüberzeugung ist nicht die Quelle des Rechts, sondern ein Prüfstein“.

Und vor allem:

Die psychologische Wendung hat die historische Schule daran gehindert, die Bedeutung der Führung (siehe: Gestaltung!) zu erkennen.

Princeps legibus solutus

„Der [...] existentiellen Bindung des Gesetzgebers an die völkische Rechtsidee muß seine Freiheit von normativen Bindungen entsprechen, die er nicht [...] selbst eingegangen ist“.

Eine geschlossene, antiindividualistische, antidemokratische, völkisch-idealistische, anthropologisch fundierte Rechtstheorie.